

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 2

Rubrik: Zivilschutz in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eduard Scheidegger hat von uns Abschied genommen

Als ich vor einigen Wochen in den Berner Tageszeitungen eine aus Riggisberg aufgegebene Todesanzeige eines Oberstlt. Ed. Scheidegger las, dachte ich niemals an Freund Scheidegger, denn dieser wohnte ja seit seiner im Jahre 1961 erfolgten Pensionierung in Thun. Doch leider mussten wir nur zu bald vernehmen, dass tatsächlich Ing. Scheidegger, der nach Riggisberg übersiedelt war, für immer von uns Abschied genommen hat. Ich lernte den Verstorbenen — ich weiss nicht, war es 1940 oder ein Jahr später — im unvergesslichen Kurs in Koblenz kennen. Hei, wie führte er seine Schüler mit Begeisterung und voller Ueberzeugung in die Materie der Luftschutzfeuerwehr ein. Er verlangte viel, oft sehr viel von seinen Untergebenen. Halbe Sache war ihm unerwünscht. Er verlangte nicht nur Einsatz, sondern auch Mut. Er war es jedoch auch, der seine Schüler das Können lehrte, der ihnen das Selbstvertrauen gab. Hart kämpfte er gegen veraltete Methoden; ungeeigneten Geräten und Maschinen war er nie hold. Er hat dafür gesorgt, dass die «Blauen» und später die Armeeluftschutztruppen ein Rüstzeug in die Hände bekamen, mit dem sie auch arbeiten konnten. Nicht immer war man mit ihm einig, aber er überwand diese Widerstände, nicht durch Starrköpfigkeit, sondern durch die Ueberzeugung, dass das von ihm Vorgeschlagene notwendig und wichtig war.

Als Betreuer der Eidg. Militäranstalten hat er im Jahre 1936 auf der Abteilung für passiven Luftschutz begonnen, als Sektionschef und Betreuer der Sektion Zivilschutz hat er sie 1961 verlassen. Seine grossen Verdienste aufzuzählen, ist unnötig; denn er lebt bei den «Blauen», den Feldfrauen und den Zivilschützern

als lieber Erzieher, als flotter Offizier und als treuer Kamerad in guter Erinnerung weiter. L.

Alfred Riser feierte in Bern seinen 70. Geburtstag

Wer kennt ihn nicht? Sei es als Feuerwehrkommandant des Freiwilligen Feuerwehrcorps der Stadt Bern, sei es als ehemaliger Sektionschef der Abteilung für Luftschutz, wo er jahrelang die Sektion für zivile Luftschutzmassnahmen betreute, sei es als unermüdlicher Mitarbeiter im Vorstand des Bernischen Bundes für Zivilschutz. Wie leicht könnte man diese Liste noch um eine ganze Reihe von Tätigkeitsgebieten vermehren. Wir wissen jedoch, dass dem Jubilar nichts so unbeliebt ist, als wenn man ein zu grosses Wesen von ihm und seinen Verdiensten macht. Er ist einer jener Stillen, die, man möchte beinahe sagen, «unsichtbar» eine grosse Arbeit leisten, die dafür aber keinen Dank wünschen, sondern den Dank darin sehen, dass ihnen die Arbeit gelungen ist. Und dies dürfen wir Herrn Riser versichern, dass das, was ihm übertragen wurde, sei es in der Armee, sei es bei der Feuerwehr, sei es im Zivildienst oder an anderen Orten, stets zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst wurde. Und nun soll alt Sektionschef Alfred Riser plötzlich 70 sein. Sicherlich auf dem Papier. In Tat und Wahrheit strotzt er von einem physischen Wohlbefinden und einer geistigen Vitalität, die eher auf 60 oder noch weniger schliessen lassen. Herr Riser, der Schweiz. Bund für Zivilschutz, der «Zivilschutz» und seine Leser wünschen Ihnen noch recht viele Jahre dieser Jugendlichkeit. L.

Verordnung über den Zivilschutz

Der Bundesrat hat die Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964

in Kraft gesetzt. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz wird sich in seiner Sitzung vom 9. Mai mit diesen Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz eingehend befassen, die dem SBZ seinerzeit leider nicht zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Die Nummer III/1964 des «Zivilschutzes» wird sich im Leitartikel dazu äussern, einen Bericht über den Zivilschutz an der Expo in Lausanne und weitere aktuelle Beiträge bringen.

Rapport der Leiter der kantonalen Zivilschutzstellen in Bern

Vom 20. bis 23. April 1964 besprachen sich in Bern die Leiter der kantonalen Zivilschutzstellen anlässlich eines vom Bundesamt für Zivilschutz einberufenen Rapportes über die Aufgaben, welche die neue Verordnung zum Zivilschutzgesetz bringt. Die leitenden Beamten des Bundesamtes gaben in die vorgesehenen Massnahmen und den Stand der Vorarbeiten Einblick; die dringlichsten Erlasse lagen im Entwurf vor, weniger dringliche wurden in Form von Studien behandelt. In Verbindung mit den Ausführungen über die Ausbildung wurde auf moderne, praktische Methoden hingewiesen: Arbeit am Modellhaus, dazu ein früher schon geschaffenes Stadtmodell, das wieder zu Ehren gezogen wurde, Kombination von Tonband und Projektionsanlagen u. a. m. Bei der Aufklärung wurde auf die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz hingewiesen.

Der gut vorbereitete Rapport zeigte den Chefs der kantonalen Zivilschutzstellen, dass im Bundesamt systematisch am Aufbau des Zivilschutzes gearbeitet wird und schon eine Reihe von Unterlagen für die weiteren Erlasse vorliegen. BZS

Neuerscheinungen

im Verlag des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

1. Nachtrag zur Zivilschutzfibel

Gesetzliche Grundlage des Zivilschutzes

Sanitätsdienst Fr. -.50

Eine Zusammenfassung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz und des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz **Fr. 1.—**

Beide Schriften sind vorgelocht und können mühelos in die Zivilschutzfibel eingehftet werden.

Die Zivilschutzfibel des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz ist nun mit dem Nachtrag Sanitätsdienst erhältlich und kostet Fr. 2.50.

Bestellungen sind an das Sekretariat des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Mittelstrasse 32, Bern, zu richten.